

"Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg"

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat gemäß § 25 Abs. 5 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBI. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBI. 2023 S. 99), im Rahmen des schriftlichen Verfahrens die folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat im schriftlichen Verfahren, dessen Beschluss am 17.04.2023 festgestellt worden ist, aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBI. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBI. 2023 S. 99), die nachfolgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Ziffer 1 HmbKGH am 04.05.2023 und 03.07.2023 genehmigt hat.

§ 1 Änderung des Satzungsnamens

Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

"Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg".

§ 2 Änderung von § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Psychotherapeutenkammer), soweit nicht § 17 HmbKGH entgegensteht."



§ 3 Änderung von § 2

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. -psychotherapeuten wählen jeweils in dem Wahlkörper, dem sie angehören. Die Wahlkörper erhalten die Bezeichnungen PP und KJP. Ein sowohl als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut oder Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut als auch als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. -psychotherapeut approbiertes Kammermitglied (doppelapprobiertes Kammermitglied) erklärt bei der Stimmabgabe auf dem Wahlschein, in welchem Wahlkörper es sein Stimmrecht ausübt. Die in der Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten und zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befindlichen Kammermitglieder geben ihre Stimme für denjenigen Wahlkörper ab, der der Berufsgruppe entspricht, in dem die Ausbildung absolviert wird."

§ 4 Änderung von § 4

In § 4 Absatz 1 wird die Textstelle "im Folgenden:" vor der Textstelle "Wahlleitung" und vor der Textstelle "Stellvertretung" ersatzlos gestrichen.

§ 5 Änderungen von § 5

- 1. In § 5 Absatz 1 wird die Textstelle "im Folgenden:" vor der Textstelle "Wahlzeit" und vor der Textstelle "Tag der Wahl" ersatzlos gestrichen.
- 2. In § 5 Absatz 2 wird die Textstelle "im Mitteilungsblatt" durch die Textstelle "auf der Internetseite" ersetzt.

§ 6 Änderungen von § 6

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Wahlausschuss legt ein vorläufiges Wählerverzeichnis an für Kammermitglieder, die

 als Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten, als Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten approbiert sind oder sich in der Ausbildung hierzu befinden,



- 2. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. -psychotherapeuten approbiert sind oder sich in der Ausbildung hierzu befinden,
- 3. sowohl als Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten oder als Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten als auch als Kinderund Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. -psychotherapeuten approbiert sind."

2. § 6 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die aufgeführten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie die aufgeführten Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten bilden den Wahlkörper der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten (Wahlkörper PP), die aufgeführten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten bilden den Wahlkörper der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (Wahlkörper KJP)."

§ 7 Änderungen von § 8

1. § 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese sind beim Wahlausschuss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Tages der Wahl jeweils getrennt für den Wahlkörper der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und für den Wahlkörper der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten schriftlich und eigenhändig unterschrieben während der Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer einzureichen."

2. § 8 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"Über die Zulassung zur Wahl entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von einer Woche nach der Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 Satz 2 jeweils getrennt für den Wahlkörper der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeutinnen sowie Psychologischen Psychotherapeutinnen und Fsychologischen Psychotherapeuten und für den Wahlkörper der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten."

§ 8 Änderung von § 16

In § 16 wird die Textstelle "im Mitteilungsblatt" durch die Textstelle "auf der Internetseite" ersetzt.



§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer in Kraft.